



Regelungen zu Fehlzeiten im Unterricht und bei Leistungsüberprüfungen in der Studienstufe

In der Studienstufe gelten folgende Regelungen für den Fall, dass Schülerinnen oder Schüler aus einem wichtigen Grund nicht am Unterricht oder an Leistungsüberprüfungen teilnehmen können.

1. An Fehltagen müssen nicht volljährige Schülerinnen und Schüler durch ein Elternteil bis spätestens 8.30 Uhr im Schulbüro abgemeldet werden. Volljährige Schülerinnen und Schüler müssen dies selbst tun.
2. Wenn Schülerinnen und Schüler während eines Unterrichtstages aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, weiter am Unterricht teilzunehmen, muss eine mündliche Abmeldung bei einer Lehrkraft und zusätzlich im Schulbüro erfolgen.
3. Können Referate oder andere Teamleistungen aus gesundheitlichen Gründen absehbar nicht zum vereinbarten Termin stattfinden, müssen die jeweilige Fachlehrkraft sowie ggf. Mitreferentinnen und Mitreferenten möglichst frühzeitig darüber informiert werden.
4. Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, ein Entschuldigungsheft über sämtliche Fehlzeiten zu führen. In dieses Heft sind alle Entschuldigungen chronologisch einzutragen und ggf. Atteste einzukleben.
5. Das Entschuldigungsheft ist stets in der erstmöglichen auf die Fehlstunde folgenden Unterrichtsstunde jeder Lehrkraft unaufgefordert vorzulegen, bei der Stunden versäumt worden sind. Andernfalls gelten Fehlzeiten (trotz etwaiger Abmeldung im Sekretariat) als unentschuldigt. Zeitlich weiter zurückliegende Fehlzeiten werden nicht entschuldigt.
6. Wenn Schülerinnen und Schüler Leistungsüberprüfungen (Klausuren oder Präsentationsleistungen) aus gesundheitlichen Gründen versäumen, muss stets ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Andernfalls wird die Leistungsüberprüfung mit 0 Punkten als nicht erbrachte Leistung bewertet.
7. Wenn Schülerinnen oder Schüler aus einem vorher absehbaren, wichtigen Grund (z.B. Gerichtstermin, außergewöhnliche Familienangelegenheiten) nicht am Unterricht teilnehmen können, muss darüber vorab der Tutor oder die Tutorin sowie alle Fachlehrkräfte informiert werden, bei denen Stunden versäumt werden. Andernfalls gelten diese Fehlzeiten (trotz etwaiger Abmeldung im Sekretariat) als unentschuldigt und versäumte Leistungsüberprüfungen würden mit 0 Punkten als nicht erbrachte Leistung bewertet.
8. Längerfristige Beurlaubungswünsche müssen rechtzeitig und schriftlich bei der Schulleitung beantragt werden. Im Falle der Genehmigung sind der Tutor oder die Tutorin sowie alle Fachlehrkräfte zu informieren, bei denen Stunden versäumt werden.
9. Wer schul-, aber nicht sportfähig ist, darf dem Sportunterricht nur fernbleiben, wenn er oder sie von der unterrichtenden Sportlehrkraft ausdrücklich freigestellt wurde. Längerfristige, ärztlich attestierte Schulsportbefreiungen müssen stets bei der unterrichtenden Sportlehrkraft eingereicht werden.
10. Zu Beginn jeder Leistungsüberprüfung trifft der Schüler oder die Schülerin die Entscheidung, ob er oder sie gesundheitlich in der Lage ist, sie vollständig zu bearbeiten. Eine begonnene und dann abgebrochene Aufgabenbearbeitung wird in der zum Zeitpunkt des Abbruchs vorliegenden Form gewertet. Die Leistungsüberprüfung kann in diesem Fall nicht wiederholt werden.

Hinweis: Das Hamburgische Schulgesetz §28 Abs. 6 sieht vor, dass nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht die Abschlussschulung eingeleitet werden kann, wenn eine Schülerin oder ein Schüler „im Verlauf eines Monats insgesamt zwanzig Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldigt ferngeblieben ist oder wenn durch ihre oder seine wiederholte unentschuldigte Abwesenheit bei schriftlichen Lernerfolgskontrollen in mindestens zwei Unterrichtsfächern keine Möglichkeit besteht, die schriftlichen Leistungen zu bewerten“.

D. Valencich
Abteilungsleiter Oberstufe